



VERFAHRENSORDNUNG

der Fachgruppe

Bundesvereinigung der Berufsreiter

im Deutschen Reiter- und Fahrer-Verband e.V.



VERFAHRENSORDNUNG

der Fachgruppe Bundesvereinigung der Berufsreiter (BBR) im Deutschen Reiter- und Fahrer-Verband e.V. (DRFV)

Vom 28.03.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.03.2018

Gemäß der Satzung des DRFV e.V. ist die BBR berechtigt sich eine eigene Verfahrensordnung zu geben (§ 2 der Satzung des DRFV).

Zielsetzung und Aufgabenstellung, aber auch der Mitgliederumfang erfordern – über die Satzungen des DRFV hinaus – ergänzende Regelungen, die in dieser Verfahrensordnung niedergelegt sind. Die Bestimmungen der Satzungen des DRFV bleiben davon unberührt und sind uneingeschränkt gültig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Präambel

Die *Bundesvereinigung der Berufsreiter* ist eine Fachgruppe im DRFV e.V. gem. § 2 der Satzung des DRFV e.V. Sie ist das Kompetenzzentrum der Pferdewirte, Pferdewirtschaftsmeister und Auszubildenden im Beruf Pferdewirt auf Bundesebene.

Ziele und Aufgaben der Bundesvereinigung der Berufsreiter sind:

- Bundesweite Interessenvertretung aller Fachrichtungen im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin im Sinne der Satzung des DRFV
- Stärkung des Ansehens der Berufsausbilder in der Öffentlichkeit
- Verbesserung des Ausbildungsniveaus im Reitsport nach den Regeln der klassischen Lehre
- Förderung berufsständischen Wissens
- Einflussnahme auf Ausbildung und Prüfung des Berufsnachwuchses
- Förderung der artgerechten und verantwortungsbewussten Haltung und Ausbildung des Pferdes als praktizierter Tierschutz
- Erhaltung und Pflege des Pferdesports und der Pferdezucht als Kulturgut

Die **Organe** der BBR im DRFV sind:

- der Vorstand der Bundesvereinigung
- die Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung
- die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung
- der Ehrenrat der Bundesvereinigung



I. Vorstand

Der Vorstand der BBR setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2-4 Vorstandsmitgliedern
- dem Geschäftsführer (hauptamtlich)

Ein Ehrenvorsitzender gehört ihm auf Lebenszeit an.

Der Vorsitzende der BBR wird von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung für jeweils 4 Jahre gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder - ausgenommen der Geschäftsführer - werden von der Delegiertenversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Es scheidet jährlich ein Mitglied nach Wahldienstalter aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Geschäftsführer der BBR wird auf Vorschlag der Delegiertenversammlung vom Vorstand des DRFV, vertreten durch den Präsidenten, angestellt. Seine Arbeitsweise regelt die Vereinbarung, der Vertrag und diese Verfahrensordnung. Der Vorstand der BBR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Protokoll der Vorstandssitzungen wird baldmöglichst allen Vorstandsmitgliedern der BBR übersandt, außerdem an den Präsidenten des DRFV und an die Verbandsgeschäftsstelle zur Kenntnisnahme.

Aufgaben des Vorstandes der BBR

Der Vorstand

- ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb der BBR
- vertritt die Belange der BBR und damit den Berufsstand in allen grundsätzlichen Fragen im Rahmen der Zielsetzung des DRFV e.V.
- führt nach Bedarf Vorstandssitzungen durch
- beruft jährlich eine Mitglieder-/Delegiertenversammlung ein
- entscheidet über die Einberufung von außerordentlichen Mitglieder-/ Delegiertenversammlungen
- entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft



- entscheidet über die Verleihung der Verdienstabzeichen der BBR in Abstimmung mit den Delegierten der entsprechenden Landesverbandsbereiche
- wirkt beim Prüfungswesen des Berufsstandes mit
- benennt Mitglieder für Gremien außerhalb des DRFV, in denen Belange der Berufsausbilder zu vertreten sind
- stellt Anträge auf Verleihung des Reitmeistertitels über den Vorsitzenden der BBR an die Deutsche Reiterliche Vereinigung
- schlägt Änderungen dieser Verfahrensordnung zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vor

Der Geschäftsführer

- leitet die Geschäftsstelle der BBR und ist deren Vorstand für eine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich
- führt Zahlungen im Rahmen der Finanzplanung selbständig durch. Außer planmäßige Ausgaben - soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind - bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes
- vertritt die Belange der BBR nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und in allen grundsätzlichen Angelegenheiten im Rahmen und in Abstimmung mit dem DRFV gegenüber
 - allen Fachgremien des Reitsportes
 - den zuständigen Stellen, Behörden und Ämtern
 - der Öffentlichkeit
 - der Redaktion des Verbandsorganes
- berät und betreut Mitglieder und Nichtmitglieder in Fragen des Ausbildungs- und Prüfungswesens, in anderen Fragen des Reitsportes
- regt an, plant und organisiert bundesweite und regionale Fortbildungen
- plant und organisiert die Jahrestagung
- sorgt für termingemäße Delegiertenwahl und fertigt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll an



II. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist neben dem Vorstand das beschlussfassende Organ der BBR. Sie setzt sich zusammen aus je zwei bis drei im Rahmen der 16 Landesverbandsbereiche von den Mitgliedern im 4-jährigen Turnus gewählten Delegierten sowie dem Vorsitzenden des „Beirats zur Delegiertenversammlung“ und dem Vorstand der BBR. Dadurch wird sichergestellt, dass Entscheidungen nur von Persönlichkeiten gefällt werden, die das Vertrauen der Mitglieder aufgrund ihres persönlichen Ansehens und ihrer Leistungen besitzen.

Die Anzahl der Delegierten soll in der Relation zur Mitgliederanzahl und deren Fachrichtungsanteil der jeweiligen Landesverbandsbereiche stehen. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandsbereichs ein Jahr vor der Wahl. Pro Landesverbandsbereich soll mindestens ein Delegierter der Fachrichtung Klassische Reitausbildung/ des Fachbereichs Reitausbildung gewählt werden.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich – möglichst im Frühjahr – in Verbindung mit einer Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung auf dem Bundesberufsreitertag statt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn das Interesse der BBR es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die höhere Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Änderungen dieser Verfahrensordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden der BBR den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden offen gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll



anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Delegierten übersandt.

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Versammlung

- schlägt analog § 8 der Satzung des DRFV der Mitgliederversammlung der BBR den Vorsitzenden des Vorstandes zur Wahl vor
- wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes der BBR, ausgenommen den Geschäftsführer
- schlägt analog der Satzungsbestimmungen des DRFV (§ 8) dem Vorstand des DRFV die Anstellung des Geschäftsführers vor
- schlägt gem. § 4, I.a) der Satzungen des DRFV dem Vorstand des DRFV Ehrenmitglieder zur Wahl durch die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes vor
- schlägt gem. § 4, IV.2 der Satzungen dem Vorstand des DRFV den Ausschluss von Mitgliedern vor
- entscheidet über Berufungen über Ausschlüsse von Mitgliedern gem. Ziff. IV.3. dieser Verfahrensordnung
- nimmt Einblick in die Finanzplanung der BBR
- legt Schwerpunkte für die Finanzierung fest
- beschließt die alle zwei Jahre neu zu erstellenden Gehaltsempfehlungen
- beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der BBR Änderungen in der Verfahrensordnung
- wählt die Mitglieder des Ehrenrates
- wählt die Mitglieder des Beirats zur Delegiertenversammlung

Delegiertenwahl

Die Delegierten werden alle 4 Jahre auf Landesverbandsebene zur Delegiertenwahl nominiert und in geheimer Wahl von den ihrem Landesverbandsbereich zugehörigen Mitgliedern der BBR gewählt.

Gewählt werden kann, wer geprüfter Pferdewirtschaftsmeister und als solcher tätig ist.

Bei der Nominierung zur Delegiertenwahl ist anzustreben, dass die Kandidaten möglichst zu je 50% aus den Reihen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber kommen.

Bei Ausfall oder Rücktritt eines Delegierten innerhalb der Wahlperiode wird wie folgt vorgegangen: Hat ein weiterer Delegierter auf der Kandidatenliste gestanden und Stimmen erhalten, rückt dieser nach. Ist dies nicht der Fall, wird im Einvernehmen zwischen dem/den verbleibenden Delegierten und der Geschäftsstelle ein weiterer Delegierter kommissarisch ernannt, der sich dann bei der nächsten Wahl als Kandidat stellt.



Aufgaben der Delegierten

- In Abstimmung mit dem Geschäftsführer Einberufung von jährlich wenigstens einer regionalen Berufsreitertagung, die möglichst mit einer Ausbilderfortbildung verbunden sein sollte
- Information und Beratung der Ausbilder ihres Landesverbandsbereiches
- Vertretung der Interessen der Ausbilder in Abstimmung mit dem Geschäftsführer gegenüber allen reiterlichen Gremien, den zuständigen Stellen und Behörden auf Regionalebene
- Benennung verdienstlicher Pferdewirte/Pferdewirtschaftsmeister zur Auszeichnung mit den Verdienstabzeichen der BBR
- Mitentscheidungsrecht innerhalb ihres Landesverbandsbereiches bei der Verleihung der Verdienstabzeichen der BBR
- Abgabe von Stellungnahmen zu den Bewerbungen für das Förderprogramm
- Teilnahme an der Delegiertenversammlung
- Werbung von Mitgliedern
- Benennung unterstützungsbedürftiger Ausbilder, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind
- Beantragen einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn dies von mindestens einem Viertel der Delegierten gewünscht wird

Beirat zur Delegiertenversammlung

1. Der Beirat der BBR setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu drei BeisitzernDer Beirat wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl des Beirats erfolgt für die Dauer von vier Jahren entsprechend dem Turnus der Delegiertenwahl.
2. Gewählt werden kann, wer geprüfter Pferdewirtschaftsmeister und als solcher tätig ist.
3. Aufgaben des Beirats
Der Beirat vertritt die Fachrichtungen Pferdehaltung und Service, Pferdezucht, Spezialreitweisen und Pferderennen bzw. die Schwerpunkte Pferdezucht und -haltung, Rennreiten und Trabrennfahren gegenüber den Mitgliedern.
Die Aufgaben des Beirats orientieren sich an den Aufgaben der Delegierten.
Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.



III. Die Mitgliederversammlung der BBR

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - möglichst im Frühjahr - in Verbindung mit einer Vorstandssitzung und Delegiertenversammlung auf dem Bundesberufsreitertag statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der BBR es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Verbandsorgan bekannt gegeben. Bei der Einberufung durch Rundschreiben ist das Datum der Absendung der Einladung maßgebend; bei der Einberufung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan ist das allgemeine Erscheinen maßgebend.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die höhere Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden offen gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in offener Abstimmung, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Mitglied ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt. Andernfalls erfolgt die Wahl geheim.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorsitzenden der BBR
 - die Entscheidung über Aufnahmeanträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden
 - die Auflösung der BBR
 - die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Ehrenrat



IV. Mitglieder

1. Mitglied der BBR kann jede natürliche Person werden, deren Tätigkeit die Ausbildung von Reitern oder die Zucht, Haltung oder Betreuung von Pferden beinhaltet, insbesondere
 - Pferdewirtschaftsmeister
 - Pferdewirte
 - Reit- und Fahrlehrer (FN und Amateur)
 - Reit- und Fahrwarte
 - Trainer (A, B)
 - Inhaber von Reit-, Fahr-, Zucht- und Ausbildungsbetrieben
 - Pferdepfleger
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Durch die Aufnahme in die BBR wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im DRFV e.V. erworben. Zusätzlich gilt die Satzung des DRFV e.V. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen.
3. Ein Mitglied kann aus der BBR ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Verfahrensordnung der BBR oder gegen Beschlüsse der BBR verstößt, die Interessen der BBR schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder tierschutzrelevanten Verhaltens schuldig macht.
 - das Ansehen der Ausbilder durch sein Handeln schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - im Zusammenhang mit dem Reitsport, der Pferdehaltung, der Ausbildung von Reitern und / oder Pferden Gewalt ausübt, unabhängig davon, ob es sich um seelische, körperliche oder sexistische Gewalt handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung die Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die von der BBR und dem DRFV angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Ordnungen des DRFV und der BBR zu halten, sich für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben der BBR einzusetzen und das Ansehen der Ausbilder in der Öffentlichkeit zu wahren.
Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der jährlich im Januar fällig ist. Im Jahresbeitrag ist der monatliche Bezug der Verbandszeitschrift eingeschlossen.



V. Ehrenrat

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zum 31.12. des laufenden Jahres. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft schriftlich bis zum 30. September kündigt.

1. Der Ehrenrat der BBR setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern

Der Ehrenrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt für die Dauer von vier Jahren entsprechend dem Turnus der Delegiertenwahl.

2. Tierschutzkommission

Sie setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- drei Beisitzern

wobei ein Mitglied (einschließlich des Vorsitzenden) ein approbierter Tierarzt sein sollte. Die Mitglieder der Kommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren entsprechend dem Turnus der Delegiertenwahl.

Die Kommission hat beratende Funktion. Sie wird auf Veranlassung des Ehrenrates tätig und äußert sich fachspezifisch zu Tierschutzfragen, soweit diese für Entscheidungen des Ehrenrates relevant sind.

3. Wählbar sind Mitglieder der BBR im DRFV e.V. mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Vorsitzende des Ehrenrates/der Tierschutzkommission sollte die Qualifikation eines Pferdewirtschaftsmeisters/Berufsreitlehrers FN haben.

4. Aufgaben des Ehrenrates

Die Aufgabe des Ehrenrates ist es, Beschlüsse des Vorstandes gemäß Absatz IV. Nr. 3 der Verfahrensordnung der BBR vorzubereiten und dem Vorstand vorzuschlagen.

Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes insbesondere über

- eine Abmahnung
- den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Ehrenrat wird auf Veranlassung des Vorsitzenden und/oder des Vorstandes der BBR tätig.



Veranlassung für eine Entscheidung des Ehrenrates und Grund für eine Abmahnung sowie den Ausschluss eines Mitgliedes sind insbesondere

- unsportliches oder tierschutzwidriges Verhalten sowie sonstiges Auftreten, das geeignet ist, das Ansehen der Ausbilder zu schädigen oder ernsthaft zu gefährden
- ein Verhalten, dass das Ansehen und/oder die Interessen der BBR schädigt
- ein nachhaltiger oder wiederholter Verstoß gegen die Verfahrensordnung der BBR, gegen Beschlüsse der BBR

Diese Verfahrensordnung tritt am 28.03.1999 in Kraft (Änderung am 11.03.2018) und wird allen Delegierten zugestellt.

Die Verfahrensordnung kann auf der Internetseite www.berufsreiterverband.com eingesehen werden.

Der Vorstand